

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008	Ausgegeben am 28. Februar 2008	Nr. 21
-------------	---------------------------------------	---------------

Inhalt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	S. 145
Fachspezifische Prüfungsordnung für das Bachelor-Nebenfach „Gender Studies“ der Universität Bremen	S. 145
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften“ an der Universität Bremen.	S. 148

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Luis Roberto Plaza Cañas am 11. Februar 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Juan Enrique Aguirre, am 26. November 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Bremen, den 14. Februar 2008

Senatskanzlei

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Bachelor-Nebenfach „Gender Studies“ der Universität Bremen

Vom 11. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für das Bachelor-Nebenfach „Gender Studies“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Nebenfachs „Gender Studies“ sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium wird in Kooperation mit der Universität Oldenburg angeboten. Die folgenden Module werden an der Universität Bremen angeboten:

- Konzeptionelle Grundlagen und Methoden der Geschlechterforschung (Pflichtmodul im Umfang von 6 CP),
- Genderpolitiken in Theorie und Anwendung (Pflichtmodul im Umfang von 6 CP),
- Projektmodul: Interdisziplinäre Fallstudien zu Theorie und Praxis der Geschlechterforschung (Pflichtmodul im Umfang von 15 CP).

Die folgenden Module werden an der Universität Oldenburg angeboten:

- Gender und Gesellschaft (Pflichtmodul im Umfang von 6 CP),
- Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 6 CP).

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein deutschsprachiges Wahlangebot zur Verfügung steht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Referat
2. Hausarbeit (im Umfang von 10-15 Seiten)
3. Klausur (60 - 90 Minuten)
4. mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
5. Portfolio
6. schriftliche Ausarbeitung zu einem gewählten Projektthema im Umfang von 25-30 Seiten

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen nach Absatz 2, Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmenden erbracht werden.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 2 Wochen vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(8) Ist der oder die Studierende durch einen wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm bzw. ihr auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine

Nachfrist gewährt werden. Der Antrag gemäß Satz 1 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der oder die Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

(3) Prüfungsleistungen, die im Fach „Gender Studies“ an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsabkommens anerkannt.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals im Bachelor-Nebenfach „Gender Studies“ ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 24. Januar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 zur BPO-Nebenfach „Gender Studies“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP /TP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Anbieter
Konzeptionelle Grundlagen und Methoden der Geschlechterforschung	P	6	Konzeptionelle Grundlagen der Gender Studies	MP	Alle Prüfungsformen gem. § 3 (2), Ziffer 1 - 5	2 S						HB
			Methoden der Gender Studies			2 S						
Gender und Gesellschaft	P	6	Seminar und Übung	Gemäß BPO „Gender Studies“ der Universität Oldenburg			2 S 2 Ü					OL
Interdisziplinäres Projekt zu Theorie und Praxis der Geschlechterforschung	P	15	Projekt A1: Natur- und Technikwissenschaften	MP	Schriftliche Ausarbeitung		4 S					HB
			Projekt B2: Sozialwissenschaften			4 S						
Genderpolitik in Theorie und Anwendung	P	6	Genderpolitik in der Theorie	MP	Alle Prüfungsformen gem. § 3 (2), Ziffer 1 - 5				2 S			HB
			Genderpolitik in der Anwendung					2 S				
Exemplarische Vertiefung (es sind 2 von 6 Veranstaltungen zu wählen)	WP	12	Gender und Geschichte	Gemäß BPO „Gender Studies“ der Universität Oldenburg						2 S 2 Ü		OL
			Gender und Erziehung					2 S 2 Ü				
			Gender und Theologie						2 S 2 Ü			
			Gender in visueller und materieller Kultur									
			Gender und Naturwissenschaft							2 S 2 Ü		
			Gender und deutsche Sprache/ deutsche Literatur								2 S 2 Ü	

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

MP/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Aufbaustudiengang
„Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften“
an der Universität Bremen**

Vom 2. Februar 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. Februar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften“ vom 17. Juni 1997 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften“ vom 17. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 22 wird Absatz 1.
2. An § 22 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2-4 angehängt:

„(2) Der Aufbaustudiengang „Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften“ wird mit

Ablauf des Sommersemesters 2008 geschlossen, die Prüfungsordnung vom 17. Juni 1997 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

(3) Studierende können sich noch bis zum 15. Mai 2008 zur letzten Prüfung anmelden. Die Prüfung muss bis zum 30. September 2008 abgeschlossen sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Studierende im Einzelfall noch später zur letzten Prüfung zulassen, wenn die Fristen aus Gründen nicht eingehalten werden können, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat und wenn die Abnahme der Prüfung gesichert ist. Anträge auf Fristverlängerung müssen ebenfalls bis zum 15. Mai 2008 gestellt werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen